

§ 1 Oö. VCHF 10 C § 1

Oö. VCHF 10 C - V Chancengleichheitsprogramm für die Hauptleistung Frühförderung
gemäß § 10 Oö. ChG

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Dieses Chancengleichheitsprogramm dient der Weiterentwicklung (Qualitätssicherung) der Hauptleistung Frühförderung gemäß § 10 Oö. ChG in Oberösterreich.

(2) Ziel dieser Verordnung ist die Umsetzung der Planung gemäß § 31 Abs. 1 Oö. ChG und damit

1. die Sicherstellung der für die bedarfs- und fachgerechte Versorgung der Menschen mit Beeinträchtigungen erforderlichen Maßnahmen im Bereich der Frühförderung und
2. die Festlegung qualitativer und quantitativer Standards für die Leistung Frühförderung gemäß § 10 Oö. ChG.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at